

## Anmerkungen zur Führung des Notariatsregisters vorstehender Anlage 1:

**1. Zu Spalten 2 und 3:**

In Urkundsangelegenheiten sind die Namen der Beteiligten einzutragen. Tritt ein Bevollmächtigter auf, so ist nur der Name des Vertretenen aufzuführen. Schließen Miterben einen Vertrag, so genügt die Angabe „Erben des Hohlfeld, Max“.

Bei letztwilligen Verfügungen ist der Name der Verfügenden einzutragen, in Nachlaßangelegenheiten der Name des Erblassers, in Familienrechtsachen der Name der Beteiligten, in Hinterlegungs- und Verwahrungsangelegenheiten der Hinterleger und, soweit bekannt, der Empfänger, und in allgemeinen Notariatsangelegenheiten die ersuchende Dienststelle oder der Name des Einsenders. Bei Ersuchen anderer Dienststellen ist in der Spalte 3 die Angelegenheit zu bezeichnen.

**2. Zu Spalte 4:**

Unter der fortlaufenden Nummer sind alle Urkundsangelegenheiten in sich geschlossen und fortlaufend zu nummerieren. Diese Nummer ist ein Teil des Aktenzeichens.

Unter Buchst. a sind Verträge mit Auflassungen oder nur Auflassungen oder Vertragsentwürfe fortlaufend zu zählen.

Unter Buchst. b sind neben der Beurkundung einseitiger Rechtsgeschäfte und der Anfertigung solcher Entwürfe mit Unterschriftsbeglaubigung fortlaufend zu zählen.

Unter Buchst. c werden fortlaufend gezählt:

- a) alle nicht unter Buchstaben a und b erfaßten Urkundsangelegenheiten,
- b) die Bewilligung einer öffentlichen Zustellung,
- c) die Entscheidung über die Kraftloserklärung einer Vollmacht,
- d) die Bestellung eines Vertreters des Grundstückseigentümers,
- e) Wechsel- und Scheckproteste,
- f) Ersetzung abhanden gekommener Urkunden.

In der Spalte 4 sind nicht einzutragen:

- a) Erklärungen über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft (vgl. § 21 der Arbeitsordnung),
- b) die Beurkundung des Anerkenntnisses der Schlußrechnung, die Aufnahme des Erbscheinsantrages oder die Beurkundung der Erbauschlagung, wenn bei dem Notariat die Vormundschafts- (s. Spalte 5 C a), Pflugschafts- (s. Spalte 5 C b) oder Nachlaßakten (s. Spalte 5 B) zu führen sind.

**3. Zu Spalte 5:**

Alle Angelegenheiten, die in Spalten 5 A bis E genannt sind, erhalten eine fortlaufende Nummer. Diese Nummer ist Teil des Aktenzeichens.

**4. Zu Spalte 5 A:**

Jede Verfügung von Todes wegen ist neu einzutragen. Mehrere Verfügungen derselben Person sind in einem Aktenstück zu führen. In Spalte 6 ist daher die Verbindung mit den bereits bestehenden Akten zu vermerken.

Unter 5 A a erhalten alle zur bes. Verwahrung abgelieferten Testamente eine jährliche fortlaufende Verwahrungsnummer (z. B. 6/56), die auf dem Testamentsumschlag zu vermerken ist.

Wird ein eröffnetes gemeinschaftliches Testament wieder verschlossen und in besondere Verwahrung gebracht, so ist die frühere Verwahrungsnummer wieder zu verwenden.

**5. Zu Spalte 5 B:**

Unter 5 B a und b sind auch Anträge auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses zu zählen. Unter 5Bc sind einzutragen: Nachlaßpflegschaften, Nachlaß Verwaltungen, die Inventarerrichtung, Erbausschlagungen usw.

Alle unter 5 B bezeichneten Anträge und Erklärungen sind, wenn sie den gleichen Erblasser betreffen, nur einmal einzutragen und grundsätzlich in einem Aktenstück zu sammeln.

Neu einzutragen sind solche Anträge nur, wenn der früher gestellte Antrag erledigt ist oder wenn wegen des zu erwartenden großen Umfangs eine Trennung der mehreren Anträge und Erklärungen erforderlich ist. In Spalte 6 des Registers und auf den Aktendeckeln ist in diesen Fällen auf bereits bestehende Akten zu verweisen.

Wenn keine Verwirrung zu besorgen ist, können die Anträge unter 5 B auch mit den Akten über Verfügungen von Todes wegen (5 A) verbunden werden.

**6. Zu Spalte 5C:**

Unter Buchst. b werden alle Pflugschaften gezählt.

**7. Zu Spalte 5D:**

Jede hinterlegte oder verwahrte Masse wird nur einmal gezählt, auch wenn mehrere Annahme- oder Herausgabebeanordnungen erfolgen (z. B. Miete hinterlegt oder gleiche Miete für den gleichen Vermieter mehrere Monate nacheinander). Demgegenüber ist in der Massekarte] und im Verwahrungsbuch jede Änderung einzutragen.

**8. Zu Spalte 5 E:**

Eingaben, die nicht das Notariat betreffen oder bei denen nicht feststeht, ob sie zu angelegten oder noch anzulegenden Akten zu nehmen sind, werden hier gezählt. Vor der Eintragung ist sorgfältig zu prüfen, ob in anderen Spalten eine Zählung zu erfolgen hat, um eine rasche Füllung des Registers zu vermeiden.

Anträge, über die das Staatliche Notariat nicht zu entscheiden hat, sind ohne eigene Bearbeitung an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

**9. Zu Spalte 6:**

Hier sind wichtige Hinweise, für die kein Raum in anderen Spalten ist, zu vermerken, z. B. Akten verbunden mit 3/NR 12/56, weggelegt am 18. August 1956, oder abgegeben an Rat des Kreises Erfurt, Abgabennachricht 25; Dezember.